

Zweckvereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

der **Gemeinde Biederitz**, vertreten durch den Bürgermeister Kay Gericke, Berliner
Straße 25 in 39175 Biederitz,

- nachfolgend Gemeinde Biederitz-

und

der **Gemeinde Möser**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Köppen,
Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser

- nachfolgend Gemeinde Möser –

§ 1 Ziele der Zweckvereinbarung

Mit dieser Vereinbarung nehmen die Gemeinde Biederitz und die Gemeinde Möser die nachfolgend aufgeführten Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahr, um ihre Verwaltungskraft besser ausschöpfen und Aufgaben durchführen zu können, die über das eigene Gebiet hinaus wirken. Die Gemeinde Biederitz und die Gemeinde Möser streben durch den optimalen Einsatz von Personal und finanziellen Mitteln die effektivere Erledigung gemeinsamer Aufgaben an. Dies soll die Einsparung von Haushaltsmitteln durch Senkung der Verwaltungskosten bewirken. Hierbei sollen neben den bereits fixierten, jeweils weitere Handlungsfelder ermittelt werden, bei denen durch eine interkommunale Zusammenarbeit Synergien und damit Einsparpotenziale erzielt werden können. Dergleichen soll durch die koordinierte Verwaltungstätigkeit die Bürgerfreundlichkeit erhöht werden. Die interkommunale Zusammenarbeit basiert auf gut nachbarschaftlichen Grundsätzen, die in langen Jahren von stetiger enger Zusammenarbeit geprägt sind.

§ 2 Rechtscharakter

Die Gemeinde führt die gemeinschaftlichen Aufgaben der jeweils anderen Gemeinde im Auftrag der jeweils anderen Gemeinde aus. Die Rechte und Pflichten des Trägers der Aufgaben bleiben unberührt. Die Aufgaben werden in fremden Namen ausgeführt. Mit Übertragung des Mandats bleibt die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe unangetastet. Der ausführenden Gemeinde wird lediglich die Durchführung der Aufgabe übertragen. Dem Bürger gegenüber bleibt die übertragende Gemeinde verantwortlich. Diese Vereinbarung besitzt Außenwirkung gegenüber jedermann.

§ 3 Gebiete der Zusammenarbeit

Folgende Aufgabengebiete sollen einer Zusammenarbeit unterfallen:

- Gemeinsame Ausübung aller vollstreckungsrechtlichen Aufgaben (eigener Wirkungskreis)

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Eine Erweiterung der Aufgabengebiete ist jederzeit möglich.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- Die Vertragsparteien vereinbaren in Anlehnung an § 1 der Vereinbarung eine Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von der Gemeinde Möser auf die Gemeinde Biederitz.

- Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Ansprechpartner und einen Vertreter desselben. Diese Ansprechpartner kommunizieren auf direktem Wege bezüglich aller Belange, die die Zusammenarbeit der Vertragspartner beim Vollzug der Zweckvereinbarung betreffen.
- Die Bürgermeister der Vertragsparteien tauschen sich mindestens einmal im Jahr zu den aktuellen Aspekten der interkommunalen Zusammenarbeit aus. Die hierfür zu organisierenden Arbeitstreffen finden abwechselnd am jeweiligen Verwaltungssitz der Vertragsparteien statt. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien beim Vollzug oder der Auslegung der Zweckvereinbarung, welche nicht auf Arbeitsebene durch die Ansprechpartner gelöst werden können, werden durch die Bürgermeister der Vertragsparteien geklärt.

§ 5 Kostenausgleich

- Die Gemeinde Biederitz und die Gemeinde Möser vereinbaren für das Gebiet der Vollstreckung eine Kostenbeteiligung von 50 v.H. durch die Gemeinde Möser. Die Einnahmen sind entsprechend gegenzurechnen.
- Die Kosten/ Einnahmen, die Gegenstand der Kostenspaltung darstellen sollen, sind in der Anlage 1 der Vereinbarung zu definieren.

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haften für die Aufgabenerledigung durch ihre Bediensteten beim Vollzug dieser Zweckvereinbarung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hierbei ist die Haftung auf den Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherungen der Vertragsparteien beim Kommunalen Schadensausgleich beschränkt.

§ 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

- Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Sie ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Im Falle der Kündigung setzen sich die Vertragspartner einvernehmlich über eine etwaige Kostenfolge auseinander. Hat die ausführende Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde entsprechende Einrichtungen angeschafft, so ist die übertragende Gemeinde zum Ersatz verpflichtet.
- Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Vereinbarung ist so zu deuten, zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu berichtigen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt hinsichtlich etwa hervortretender Vertragslücken.

Biederitz, den _____

Möser, _____

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Gericke
Bürgermeister
Gemeinde Biederitz

Köppen
Bürgermeister
Gemeinde Möser